



**Info der Öffentlichkeit und
Information über Sicherheitsmaßnahmen**
gemäß § 8a der Störfallverordnung (12. BImSchV.)



Flüssiggas-Umschlaglager Weitnau

Herausgeber:

TRANSGAS
Flüssiggas Transport und Logistik
GmbH & Co. KG
Märkische Str. 249
44141 Dortmund

Tel.: 0231/ 952064-0
Fax: 0231/ 574870
E-Mail: TGinfo@transgas.de

Stand 11/ 2022

Zu dieser Öffentlichkeitsinformation

Liebe Nachbarn, sehr geehrte Damen und Herren,

Transgas betreibt in Ihrer Nachbarschaft ein Flüssiggas-Umschlaglager - ein Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung unterliegt.

Als Betreiber dieser Anlage sind wir verpflichtet, auf dem Gelände des Betriebsbereiches - auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungskräften - geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu ergreifen.

Wir möchten Sie hiermit zur Erfüllung der uns obliegenden Informationspflicht, über getroffene Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei eventuellen Störfällen unterrichten.

Als „Störfall“ im Sinne der vorgenannten Verordnung wird ein Unfall bezeichnet, bei dem Stoffe freigesetzt werden, die Menschen oder die Umwelt gefährden könnten.

Diese Informationsschrift gibt Ihnen Hinweise zu unserem Unternehmen und entsprechende Informationen zu unserem Energieträger Flüssiggas am Lagerstandort Weitnau.

TRANSGAS - Der Sicherheit und der Umwelt verpflichtet

Sicherheit beim Umgang mit Flüssiggas hat bei uns eine lange Tradition und ist für uns oberstes Gebot. Störfälle im Sinne der Störfallverordnung haben sich bislang bei uns nicht ereignet. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden werden wir auch weiterhin dafür sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen laufend dem Stand der Technik angepasst werden.

Gesundheitsgefahren für die Umgebung unseres Flüssiggaslagers und unserer Mitarbeiter können wir somit ausschließen.

Einholen weiterer Informationen

Wir hoffen, Ihnen mit den folgenden Informationen einen ausreichenden Überblick zur Thematik „Flüssiggas-Umschlaglager“ und „Verhalten bei Störfällen“ zu geben. Weitere Auskünfte erhalten sie, gern auch per E-Mail, auf Anfrage von unserer Zentrale in Dortmund durch den Störfallbeauftragten. Weiterhin steht diese Information im Internet unter www.transgas.de zur ständigen Verfügung.

Die letzte Vor- Ort- Besichtigung dieses Betriebes durch das Landratsamt Oberallgäu als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde und die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde für den Überwachungsplan fand am 10.06.2021 statt. Für weiterführende Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und über den Zugang zu Umweltinformationen können Sie sich an das Landratsamt Oberallgäu bzw. an die Regierung von Schwaben wenden.

TRANSGAS
Flüssiggas Transport und Logistik
GmbH & Co. KG
Märkische Str. 249
44141 Dortmund

Tel.: 0231/952064-0
Fax: 0231/574873
E-Mail: TGinfo@transgas.de

Entsprechend §§ 8a der Störfall-Verordnung informieren wir Sie über:

1. Name des Betreibers

TRANSGAS
Flüssiggas Transport und Logistik
GmbH & Co KG

Anschrift des Betriebsbereiches:
Flüssiggas- Umschlaglager Weitnau
Holzplatz 3
87480 Weitnau

2. Beauftragter für Unterrichtung der Öffentlichkeit:

TRANSGAS
Flüssiggas Transport und Logistik
GmbH & Co KG
Herr Weise
Märkische Str. 249
44141 Dortmund
Tel. 0231 – 952064-0

3. Anwendung der Störfall-Verordnung / Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten

Der Betriebsbereich des Flüssiggas-Umschlaglagers unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Störfallverordnung.

Die laut § 7 Störfall-Verordnung bestehende Anzeigepflicht gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu haben wir bereits erfüllt. Weiterhin wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 StörfallV. erstellt.



4. Tätigkeit/-en im Betriebsbereich

Das Flüssiggaslager dient der Lagerung und dem Umschlag von Flüssiggas nach DIN 51622 (Propan / Butan und deren Gemische). Das Flüssiggas wird mit Großtankwagen angeliefert und in einen erdgedeckten Lagerbehälter eingefüllt. An den Tankwagenfüllstellen werden Tankwagen aus dem Lagerbehälter zur Belieferung von Kundenbehältern gefüllt.

5. Stoffe / Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können; wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale

Von der in der Störfall-Verordnung genannten Vielzahl von Stoffen, die einen Störfall verursachen können, ist im Tanklager nur ein Stoff, Flüssiggas, vorhanden.

Im Flüssiggaslager Weitnau werden 135 t Flüssiggas gelagert. Die Aufnahme in die Liste der Störfallstoffe ergibt sich allein daraus, dass es sich um brennbares Gas handelt.

Stoff	Flüssiggas (Propan/Butan nach DIN 51622) Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008 EG
Gefahren-	• Bildet mit Sauerstoff (Luft) explosive Gemische
Hinweise	
	• extrem entzündliches Gas
H 220	• enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
	• Feuer, offenes Licht und Rauch vermeiden, von Zündquellen fernhalten
H 280	• für ausreichende Belüftung sorgen • nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Flüssiggas ist schwerer als Luft und verharrt mehr oder weniger am Boden. Evtl. austretende Gasmengen sind als Nebel zu erkennen und verteilen sich schwadenförmig bis zu einer Höhe von ca. 2 Meter über dem Erdboden.

6. Gefährdungsarten bei einem Störfall / mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Flüssiggas (Propan und Butan) ist eine unter Druck gelagerte, mit Erkennungsgeruchsstoffen versetzte, farblose Flüssigkeit, die schwerer als Luft ist. Bei direktem (Haut-) Kontakt mit der Flüssigphase besteht die Gefahr von Erfrierungen und Augenschäden.

Bei einer Freisetzung von Flüssiggas erfolgt jedoch sofort die Verdampfung in das bekannte Brenngas, welches zusammen mit Luft ein hochentzündliches Gemisch bildet, von dem Feuer und Zündfunken ferngehalten werden müssen.

Da Flüssiggas im Übrigen weder giftig noch wassergefährdend ist bzw. keine sonstigen gesundheits- oder umweltschädigenden Eigenschaften aufweist, besteht die einzig denkbare „Störfallgefahr“ darin, dass es zu einem ungewollten Gasaustritt mit Brandfolge oder Explosion durch Zündung des Gas-Luft-Gemisches kommen könnte.

Dies kann zu Bränden auf dem Betriebsgelände in der Umgebung des Flüssiggaslagers führen aber auch Druckwellen und Beschädigungen von Häusern aufgrund starker Explosionen sind denkbar.

Grundsätzlich gilt: die Wirkungen sind umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist.

Deshalb schreiben das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung vor, dass Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas nach dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik betrieben werden müssen.

7. Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen

TRANSGAS hat hierzu eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Gefahrensituationen schnell zu erkennen und Störfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu begrenzen.

Für das Umschlaglager liegen ein Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ein durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüftes Schutzkonzept vor. Darüber hinaus wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 StörfallV. erstellt, welches dem Landratsamt Oberallgäu zur Prüfung vorgelegt wurde.

In diesem werden alle Aspekte einer Gefährdung berücksichtigt und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen aufgezeigt.

Die wesentlichen sind:

- Automatische Gaswarn- und Brandmeldeanlage
- Alarmaufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle
- Ständige Information und Schulung der Mitarbeiter
- Regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe und der technischen Einrichtungen durch unser Fachpersonal sowie unabhängige Sachverständige
- Regelmäßige Notfallübungen mit Mitarbeitern und Feuerwehr

Durch diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keinem unkontrollierten Austritt von Flüssiggas kommt bzw. etwaige Leckmengen noch auf dem Betriebsgelände gefahrlos beherrscht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sicherheitsvorkehrungen wurde erreicht, dass bisher kein Störfall eingetreten ist und es nach menschlichem Ermessen auch künftig zu keinem kommen wird.

8. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

TRANSGAS hat im Betriebsbereich des Flüssiggaslagers – in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen.

Sollte es trotz allem zu einem Störfall kommen, erfolgt unverzüglich eine Alarmmeldung an die für den Katastrophenschutz zuständigen Institutionen. Diese sorgen dafür, dass entsprechend einem mit dem Landratsamt Oberallgäu, Brand- und Katastrophenschutz, abgestimmten Alarm- und Gefahrenabwehrplan alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen des Störfalls zu begrenzen.

9. Warnung und fortlaufende Information über den Verlauf eines Störfalls

Störfall: Bei einem derartigen Ereignis werden durch die TRANSGAS folgende Stellen informiert:

- Feuerwehr
- Polizei

Die weitere Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, durch die Polizei bzw. Feuerwehr.

Diesen Anweisungen leisten Sie bitte Folge.

10. Verhalten der Bevölkerung im Störfall

Wie Sie selbst zu Ihrer eigenen Sicherheit beitragen können, entnehmen Sie bitte den

„Verhaltensregeln bei Störfällen“

auf der letzten Seite, die Sie sorgfältig lesen und aufbewahren sollten.

Verhaltensregeln bei Störfällen

Bei **Wahrnehmung** von:

- Gasgeruch
- Rauchwolke
- Lauter Knall

oder **Information** durch:

- telefonische Benachrichtigung der direkten Nachbarschaft
- Sirensignal
- Rundfunkdurchsagen

...**verhalten** Sie sich bitte strikt nach folgenden Regeln:



- Bleiben Sie dem Unfallort fern
- Bleiben Sie nicht im Freien
- Suchen Sie höher gelegene Räume auf
- Holen Sie Kinder ins Haus
- Helfen Sie behinderten und älteren Menschen
- Alarmieren Sie Ihre Nachbarn
- Schließen Sie Fenster und Türen
- Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlage aus
- Vermeiden Sie Zündquellen jeglicher Art
(offenes Feuer, Elektroschalter etc.)
- Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen sowie auf Warnmitteilungen im Radio
- Folgen Sie den Anweisungen von Polizei und Feuerwehr
- Achten Sie auf Entwarnungen
(z. B. über Lautsprecherdurchsagen)
- Rufen Sie nur im Notfall Polizei 110, Feuerwehr 112 an, damit die Telefonleitungen nicht blockiert werden

Im Ernstfall können sich diese Hinweise als hilfreich erweisen und bei entsprechender Beachtung Menschen vor Gesundheitsgefahren bewahren. Sie können dieses Falblatt als kleines Nachschlagewerk nutzen und sollten es jederzeit an einer erreichbaren Stelle aufbewahren.